

Le Bijou Real Estate AG

Zeichnungsschein sowie Erklärung und Vereinbarung der Nachrangigkeit 4% p.a. unbesicherte nachrangige Anleihe von bis zu CHF 8'000'000 mit Laufzeit bis 2024

Zeichnungsfrist: bis 22. Juni 2021

Zinszahlung: Monatlich

UNTERZEICHNUNG

Mit Bezug auf:

- die Statuten der Le Bijou Real Estate AG, Zug, die mir/uns bekannt sind und am Sitz der Le Bijou Real Estate AG kostenlos erhältlich sind;
- den Beschluss des Verwaltungsrats der Le Bijou Real Estate AG vom 22. März 2021 betreffend die Ausgabe der ungesicherten nachrangigen 4% p.a. Anleihe von bis zu CHF 8'000'000;
- das Term Sheet von 22. März 2021 betreffend die 4% p.a. ungesicherte nachrangige Anleihe von bis zu CHF 8'000'000 der Le Bijou Real Estate AG, welches am Sitz der Le Bijou Real Estate AG kostenlos erhältlich ist,

{ \$Firstname } { \$Lastname }

{ \$Streetnamenummer }

{ \$ZIPcity }

{ \$country }

{ \$email }

zeichnet hiermit bedingungslos und unwiderruflich die folgende Anzahl von Obligationen:

Anleihe	Stückelung	Anzahl der gezeichneten Obligationen	Gesamtbetrag des Abonnements in CHF
4% p.a. unbesicherte nachrangige Anleihe von bis zu CHF 8'000'000	CHF 1'000 und ein Vielfaches davon	(=Gesamtbetrag geteilt durch Stückelung)	{ \$subscribedamount }

Der Unterzeichner bestätigt hiermit, die oben genannte Anzahl von Schuldverschreibungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu zeichnen.

Der Unterzeichner verpflichtet sich hiermit bedingungslos und unwiderruflich, den Gesamtzeichnungsbetrag von (wird digital hinzugefügt) auf das Bankkonto der Le Bijou Real Estate AG zu zahlen:

Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass die gezeichneten Teilschuldverschreibungen und die dazu gehörenden Coupons in Form von Inhaberpapieren physisch ausgegeben und verbrieft werden gemäß Artikel 965 ff. / Artikel 978 des Schweizerischen Obligationenrechts physisch ausgegeben und verbrieft werden, wobei ein physisch ausgegebenes Anleihenzertifikat mehrere Anleihen repräsentieren kann. Die Auslieferung der Einzelurkunden erfolgt so bald wie möglich nach dem Zahlungstag. Die Rückzahlung der Anleihen und die Zahlung der Coupons erfolgen gemäss den Bestimmungen des Termsheets vom 22. März 2021.

Der Unterzeichner erklärt hiermit, die aktuellen Statuten der Le Bijou Real Estate AG und das Term Sheet vom 22. März 2021 erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Des Weiteren nimmt der Unterzeichner zur Kenntnis, dass das Angebot der Anleihen in der Schweiz von der Prospektspflicht nach dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz ("FIDLEG") befreit ist, da das öffentliche Angebot einen Gesamtwert von CHF 8 Millionen (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt. Dieses Term Sheet stellt keinen Prospekt im Sinne des FIDLEG dar, und es wurde und wird auch kein solcher Prospekt im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihen für on erstellt.

ERKLÄRUNG UND VEREINBARUNG DER UNTERORDNUNG:

Um zu vermeiden, dass der Verwaltungsrat der Le Bijou Real Estate AG, Zug (für die Zwecke dieses Abschnitts über den Rangrücktritt die Gesellschaft) im Falle einer Überschuldung der Le Bijou Real Estate AG, Zug, den Richter im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR im Falle einer Überschuldung der Le Bijou Real Estate AG, Zug, den Richter zu benachrichtigen, erklärt der Unterzeichnende (für die Zwecke dieses Abschnitts über den Rangrücktritt der Gläubiger), nachdem ihm der Verwaltungsrat schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt hat, dass begründete Besorgnis einer Überschuldung der Gesellschaft besteht, weshalb der Rangrücktritt, wie er nachstehend vom Gläubiger erklärt wird, mit sofortiger Wirkung gelten soll (für die Zwecke dieses Abschnitts über den Rangrücktritt die Überschuldungsanzeige), gegenüber der Gesellschaft Folgendes zu vereinbaren und zu erklären:

1. Die Forderungen des Gläubigers in Höhe des gesamten Zeichnungsbetrages sind gegenüber allen bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen die Gesellschaft nachrangig: Im Falle der Konkurseröffnung (Art. 175 und 192 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und im Falle der Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) verzichtet der Gläubiger auf die vorgenannten Forderungen insoweit, als der Verwertungserlös zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten erforderlich ist. Mangels abweichender Vereinbarung werden alle nachrangigen Forderungen gleich behandelt. Die Nachrangigkeit umfasst auch alle aufgelaufenen und zukünftig auf die hier genannten Forderungen anfallenden Zinsen.
2. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen und Zinsen sind für die Dauer dieser Vereinbarung gestundet.
3. Die von der Nachrangigkeit erfassten Forderungen dürfen weder ganz noch teilweise ausgezahlt, durch Aufrechnung oder Erneuerung getilgt oder neu besichert werden.
4. Im Falle des Konkurses oder der Vergleichsliquidation des Gläubigers kann die Gesellschaft ihre eigenen Forderungen gegen den Gläubiger mit den vom Rangrücktritt erfassten Forderungen verrechnen.
5. Sind für die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen Sicherheiten bestellt worden, so ist das Recht des Gläubigers, aus diesen Sicherheiten Befriedigung zu verlangen, für die Dauer des Rangrücktritts ausgeschlossen. Von Dritten gestellte Sicherheiten, für die kein Rückgriffsrecht auf die Gesellschaft besteht, bleiben vorbehalten.
6. Diese Vereinbarung kann nur von der Gesellschaft und dem Gläubiger gekündigt werden,
 - wenn sich aus einer geprüften (Zwischen-)Bilanz nach schweizerischen Prüfungsstandards ergibt, dass unter Berücksichtigung aller nachrangigen Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Aktiven gedeckt sind; ist die Gesellschaft ordnungsgemäss geprüft, genügt es, wenn ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von Art. 725 Abs. 2 OR, oder
 - wenn diese Vereinbarung durch einen anderen Rangrücktritt ersetzt wird, der in Höhe und Form ausreichend ist (sei es durch denselben oder einen anderen Gläubiger).

7. Diese Vereinbarung wird gekündigt,

- wenn der Gläubiger endgültig auf die nachrangigen Forderungen verzichtet, oder
- wenn die nachrangigen Forderungen zur Einzahlung von Stammkapital oder Partizipationskapital der Gesellschaft verwendet werden.

8. Diese Vereinbarung wurde vom Vorstand der Gesellschaft in Würdigung der Kreditwürdigkeit des Gläubigers genehmigt.

9. Der Gläubiger hat kein Recht zu verlangen, dass der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages von der Benachrichtigung des Richters wegen Überschuldung absieht.

10. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Schweizer Recht.

11. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass, solange keine Überschuldungsanzeige vorliegt, die Forderungen und Zinsen aus den Schuldverschreibungen noch nicht nachrangig sind und von der Gesellschaft durch Aufrechnung oder Erneuerung in voller Höhe getilgt werden können.

Es wird ferner vereinbart, dass, solange keine Überschuldungsanzeige vorliegt und die Gesellschaft nicht im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR überschuldet ist und durch die Aufhebung des Rangrücktritts nicht überschuldet wird, der hier festgelegte Rangrücktritt jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und dem Gläubiger schriftlich aufgehoben werden kann.

(Die Unterschrift wird digital geleistet, eine physische Unterschrift ist nicht erforderlich)

Online signature of subscriber: {\$signingcode}

WICHTIGER HINWEIS

Bitte senden Sie das Original des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Abonnementformulars bis 22. Juni 2021 (eingehend) an folgende Adresse:

Le Bijou Real Estate AG
Gubelstrasse 24
6300 Zug

Telefon: +41 44 533 16 10

E-Mail: invest@lebijou.io